

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 66/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lora W [REDACTED] geb. H [REDACTED],
[REDACTED] th Ave., B [REDACTED], M [REDACTED], USA,

Klägerin, Beschwerdeführerin
und Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Postfach 3320, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Törn, Dr. Thum, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr gemäß § 78 b ZPO einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuerkennen, wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ist gebühren- und auslagenfrei; ihre außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Juli 1976 durch den Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. R. sofortige Beschwerde einlegen lassen und, nachdem dieser angezeigt hatte, daß er die Klägerin nicht mehr vertrete, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. R. mit ihrer Vertretung beauftragt. Rechtsanwalt Dr. R. hat angezeigt, daß sein Mandat erloschen sei, und dem Senat einen Antrag der Klägerin auf Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 78 b ZPO mitgeteilt.

Der Antrag ist nicht begründet.

Der Klägerin hätte nur dann ein Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden können, wenn ihre

- 3 -

Rechtsverfolgung nicht aussichtslos erscheint (§ 78 b Abs. 1, S. 1 ZPO). Das aber ist der Fall. Die Klägerin hat ihre sofortige Beschwerde bisher nicht begründet. Der Senat hat das Berufungsurteil geprüft. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGO) hat sich nicht ergeben. Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der tatsächlichen Befunde und Gutachten. Etwaige Angriffe gegen die Beweiswürdigung oder gegen das Verfahren des Berufungsgerichts könnten eine Zulassung der Revision nicht begründen.

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)